

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder
Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Rundschreiben

| | |
|---------|--------------|
| Nummer: | 125 |
| vom: | 2020-12-09 |
| Autor: | Andrea Tinti |

An alle unsere Kunden mit Mwst.-Nummer

Der Steuerbonus für neue Investitionsgüter wird erhöht

Bekanntlich¹ wurde ab 1.1.2020 ein Steuerbonus für neue Investitionsgüter eingeführt, der die Steuerbegünstigung der Sonder- und Hyperabschreibung ersetzt.

1 Die bisherigen Bestimmungen

Die bisherigen Bestimmungen hatten folgende Prozentsätze für den Steuerbonus vorgesehen:

- für die begünstigten "normalen" Neuinvestitionen:² Steuerguthaben von **6%**;
- für materielle Investitionsgüter "Industrie 4.0":³ Steuerguthaben von **40 bzw. 20%**;
- für immaterielle Anlagen "Industrie 4.0":⁴ Steuerguthaben von **15%**.

Die neuen Anlagegüter müssen dabei innerhalb 31.12.2020 angekauft werden. Oder innerhalb 30.6.2021, wenn innerhalb 31.12.2020 das diesbezügliche Angebot vom Verkäufer angenommen wird und eine Vorauszahlung von mindestens 20 % des Kaufpreises geleistet wird. **Es gelten die in unserem Rundschreiben ausführlich beschriebenen Voraussetzungen.**

2 Erhöhung der Begünstigung laut derzeitigem Entwurf zum Haushaltsgesetz 2021

Das Haushaltsgesetz 2021 sieht laut derzeitigem Entwurf folgendes vor⁵:

- der bisherige Steuerbonus wird bis Ende 2022 verlängert bzw. mit Vormerkung und Vorauszahlung von 20 Prozent bis 30. Juni 2023;
- für die Investitionen ab 16. November 2020 und bis 31. Dezember 2021 wird der Steuerbonus für die "normalen Investitionen"⁶ von 6 % auf **10 %** erhöht. Für Sachanlagen und Software, die für die Organisation von *Homeoffice* dienen, wird der Bonus auf **15 %** erhöht. Für die 2022 durchgeführten Investitionen wird der Bonus wieder

1 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 17/2020 Punkt 9, Nr. 26/2020, 78/2020 und 115/2020 ; vgl. auch Rundschreiben 85/2016

2 Güter gemäß Art. 1, Absatz 188, Gesetz 160/2019

3 Güter gemäß Art. 1, Abs. 189 Gesetzes 160/2019, diese sind die im **Anhang A** des Gesetzes 232/2016 (Haushaltsgesetz 2017) angegebenen Waren

4 Güter gemäß Art. 1, Abs. 190 Gesetzes 160/2019. diese sind die im **Anhang B** des Gesetzes 232/2016 (Haushaltsgesetz 2017) genannten Güter

5 Art. 185, Abs. 1-13

6 Vgl. Punkt 1a

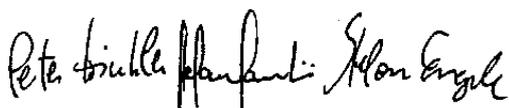
- auf 6% Prozent herabgesetzt⁷;
- für die intelligenten oder digitalen Maschinen und Anlagen laut **Industrie 4.0**⁸ ist der Steuerbonus mit Bezug auf das Investitionsvolumen im Zeitraum 16.11.2020-31.12.2021 wieder degressiv gestaffelt⁹:
 - **50 %** für Investitionen bis zu 2,5 Millionen Euro;
 - **30 %** für Investitionen von mehr als 2,5 Millionen und bis zu höchstens zehn Millionen Euro;
 - **10%** für Investitionen von mehr als zehn Millionen und bis zu höchstens 20 Millionen Euro.Dies gilt auch für die Investitionen mit Zustellung und Vernetzung bis 30. Juni 2022 bei Vormerkung und Vorauszahlung von 20 Prozent bis 31. Dezember 2021¹⁰;
- für die immateriellen Investitionen „Industrie 4.0“¹¹ wird hingegen der Steuerbonus von 15 % auf **20 %** erhöht¹²;
- neben der zeitliche Verlängerung, der Erhöhung des Bonus, mit zusätzlichen Erhöhungen für bestimmte Gegenstände, ist auch eine Verkürzung der Verrechnungsdauer vorgesehen;
- **Die Neuerungen gelten rückwirkend ab 16. November 2020;**
- für alle genannten Investitionen ist der Begünstigte verpflichtet, alle Unterlagen aufzubewahren, welche die getragenen Kosten belegen und die genaue Berechnung der Steuerbegünstigung ermöglichen;
- auf den Rechnungen/Dokumente ist der **Hinweis auf das Gesetz spezifisch anzuführen.**

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Neuerungen¹³ erst um den **Entwurf** des Haushaltsgesetzes handelt, der bis 1. Jänner 2021 wahrscheinlich noch verschiedene Änderungen erfahren kann.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



7 mit einer Obergrenze der erstattungsfähigen Kosten von 2 Millionen € für materielle Vermögenswerte und 1 Million € für immaterielle Vermögenswerte;

8 Vgl. Punkt 1b

9 Im Jahr 2022 (bzw. bis zum 30.6.2023) werden diese Prozentsätze um 10% reduziert

10 die Obergrenze wird von zehn Millionen auf 20 Millionen Euro angehoben. Für die Investitionen 2022 (und mit der erwähnten Vormerkung bis 30. Juni 2023) gelten wieder die vorherigen Prozentsätze (40 Prozent und 20 Prozent bis zu höchstens zehn Millionen Euro).

11 Vgl. Punkt 1c

12 Die Obergrenze für das Investitionsvolumen wird von 700.000 auf eine Million Euro angehoben

13 Im Punkt 2